



Herdebuchvorschriften für das Bündner Oberländer Schaf

Vorbemerkung, Angeschlossene Rassen

In der Folge wird der Lesbarkeit halber nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich schliesst diese Formulierung unsere geschätzten weiblichen Kolleginnen genauso mit ein.

1. Zweck

Das Herdebuch unterstützt die zielkonforme Zuchtauswahl und bietet die Grundlage für die Vermeidung von Inzucht und die Erhaltung der genetischen Breite in der Population.

Die vorliegenden Vorschriften regeln das Herdebuchwesen beim Bündner Oberländer Schaf. Sie beschreiben die Umsetzung der Verordnung über die Tierzucht (TZV) erlassenen Bedingungen für die Anerkennung des Vereins zur Erhaltung des Bündner Oberländer Schafes (VEB). Sie sind für alle Beteiligten verbindlich.

2. Struktur

2.1. Uebersicht

Die Organe des Herdebuchwesens sind die Herdebuchbetriebe.

Die Züchter, bez. die Herdebuchbetriebe sind Mitglied im Verein zur Erhaltung des Bündner Oberländer Schafes.

Jeder Züchter wird von einem Experten betreut, welcher im Auftrag der Zuchtbuchführung Tierbeurteilungen, Bestandeskontrollen und Leistungsprüfungen durchführt.

Die Expertenkommission hat ein Mitspracherecht in den zuchtstrategischen Entscheidungen und wird von der Zuchtleitung geleitet.

Das Herdebuch wird vom Zuchtbuchführer elektronisch geführt und aktuell gehalten.

In regelmässigen Abständen werden alle Daten auf ein externes Medium gebrannt und an einem externen Ort gesichert.

2.2. Verein zur Erhaltung des Bündner Oberländer Schafes (VEB)

Der VEB ist für die Rasse des Bündner Oberländer Schafes verantwortlich. Er arbeitet mit den Züchtern gemäss seinen Statuten zusammen und die Zucht gemäss der Zuchtstrategie, den Herdebuchvorschriften, seinen Richtlinien und seinen Versammlungsbeschlüssen. Er besetzt im Minimum folgende Chargen: Präsident, Zuchtbuchführer, Zuchtleiter, Aktuar, Kassier, Experten und Revisoren.

2.3. Herdebuchbetrieb

Jeder Züchter von Bündner Oberländer Schafen kann die Dienstleistungen des VEB beanspruchen, sofern er sich an die Herdebuchvorschriften hält und Mitglied des VEB ist. Prämienberechtigt sind die Aktivmitglieder des VEB und diese sind automatisch Herdebuchbetriebe.

2.4. Zuchtbuchführer

Der Zuchtbuchführer verarbeitet die Züchtermeldungen, ordnet mit den Aufträgen an die Experten Beurteilungen, bez. Exterieur-Leistungsprüfungen an und erstellt die nötigen Ausweise und Auswertungsdokumente. Er steht den Züchtern für Auskünfte, Beratungen und Tiervermittlungen zur Verfügung.

Der Zuchtbuchführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt und arbeitet mit der Zuchtleitungsgruppe und dem Vorstand des VEB zusammen.

Die Daten im Zuchtbuch werden regelmässig gesichert. Belege werden zeitgemäss archiviert.

2.5. Experten und Expertenkommission

Die Experten betreuen die ihnen zugeteilten Züchter und handeln im Auftrag der Zuchtleitung. Die Experten sind Mitglied der Expertenkommission.

Die Zuchtleitung und die Expertenkommission sind verantwortlich für die Tierschauen, für die Bestandeskontrollen sowie für die Selektions- und Haltungsberatung der Züchter. Die Experten werden an Fachkursen ausgebildet und durch den VEB anerkannt und durch die Mitgliederversammlung gewählt.

3. Organisation

3.1. Informationsflüsse

3.1.1. Züchtermeldungen

Die Züchter haben folgende Ereignisse innert 30 Tagen dem Zuchtbuchführer ihrer Züchterorganisation zu melden:

- Würfe von provisorisch oder definitiv ins Herdebuch aufgenommenen weiblichen Tieren. Anzugeben sind: Mutter (Name und TVD-Markierung), Vater (Name und TVD-Markierung), Geburtsdatum, Jungtier(e) (Anzahl, TVD-Markierung und Geschlecht), Erbfehler, Geburtsverlauf, Verwendung zur Zucht oder Mast, ev. Bemerkungen (z.B. besondere Kennzeichen der Jungtiere, sowie Angaben zu Farbe und Horn).
- Verstellungen/Schlachtungen/Todesfälle von zur Zucht angemeldeten Jungtieren sowie von provisorisch oder definitiv im Herdebuch aufgenommenen weiblichen und männlichen Tieren. Anzugeben sind Tier (Name und TVD-Markierung) Verkaufs- resp. Todesdatum und ev. Abgangsgrund und Käuferadresse.
- Adressänderungen

Die Meldungen (ausgen. Adressänderungen) haben formgerecht auf den Geburtsmelde- resp. Verstellmeldekarten oder den Herdenmutationsformularen zu erfolgen.

3.1.2. Expertenmeldungen

Die Experten erhalten von der Zuchtleitung periodisch Beurteilungsaufträge. Die Rückmeldung hat zur Verarbeitung im Herdebuch auf den entsprechenden Formularen jeweils an den Zuchtbuchführer zu geschehen. Die Experten orientieren über nicht oder fälschlich gemeldete Mutationen, aussergewöhnliche Ereignisse, sowie über Probleme und Erfolge in der Zucht der betreuten Züchter.

3.1.3. Meldungen an den Vorstand

Der Zuchtbuchführer orientiert den Vorstand regelmässig über den Stand der Zucht und über ausserordentliche Ereignisse.

3.2. Publikationen

Die Züchter haben Anrecht auf einen Abstammungs- und Leistungsausweise, sobald ein Tier provisorisch im Herdebuch aufgenommen ist. (muss von den Züchtern angefordert werden)

Aktualisierte Ausweise und Stalllisten können bei der Zuchtbuchführung angefordert werden.

3.3. Weitere Dienstleistungen

Mitglieder des VEB sowie Behörden und Wissenschaftler können im Rahmen ihrer Arbeit Einblick ins Herdebuch erhalten.

Auswertungen des Herdebuches und Resultate von Leistungsprüfungen können im VEB-Bulletin und auf der Homepage des VEB veröffentlicht werden.

Auf Anfrage werden die Inzuchtkoeffizienten möglicher Paarungen durch den Zuchtbuchführer oder durch die Zuchtleitung an den Züchter abgegeben.

3.4. Kontrollen

Die Züchter und deren Bestände werden regelmässig durch die Experten kontrolliert. Der Zuchtbuchführer wird durch den Zuchtbuchinspektor kontrolliert.

4. Herdebuch

4.1. Struktur des Herdebuches

Das Herdebuch gliedert sich in ein Vor- und ein Hauptregister. Die erfassten Tiere können je nach Alter und Klassifikation verschiedene Anerkennungsstufen erreichen (Mast, zuchtwürdig, provisorisch anerkannt, definitiv anerkannt).

Folgende Angaben werden obligatorisch für jedes Herdebuchtier geführt: Zugehörigkeit zur Rasse und Züchterorganisation, Tiername, Geschlecht, Geburtsdatum, Abgangsgrund und -datum, TVD/Herdebuchnummer, Eignung (Register, Anerkennung), Linienzugehörigkeit, Eigentümer, Halter, Geburten/Totgeburten, Nachkommen, Exterieurbeurteilung.

Folgende Angaben werden nur im Hauptregister obligatorisch geführt: Vater, Mutter, Inzuchtkoeffizient, erste unbekannte Ahnengeneration, Geschwister im selben Wurf, Linienzugehörigkeit der Ahnen, Züchter.

4.2. Definition der Rassenmerkmale und der Zuchtziele

Die Rassenmerkmale und die Zuchtziele sind im separaten Reglement "Zuchtziel, Rassenstandard und Zuchtstrategie des Bündner Oberländer Schafes" erläutert.

4.3. Identifikation der Tiere

Jedes Tier im Herdebuch muss eindeutig gekennzeichnet sein (offizielle TVD-Ohrmarke oder alte Herdebuch-Ohrmarke.)

Markierungen die unlesbar werden oder verloren gegangen sind, sind zu ersetzen. Die neue Markierungsnummer ist umgehend dem Zuchtbuchführer zu melden. Die offiziellen TVD-Ohrmarken sind durch den Züchter direkt bei der TVD zu bestellen.

4.4. Hauptregister

4.4.1. Provisorische Aufnahme

Jungtiere sind provisorisch herdebuchberechtigt, wenn beide Eltern definitiv im Hauptregister des Herdebuches aufgenommen worden sind. Die provisorische Anerkennung erfolgt durch den Experten anlässlich der Jungtierbeurteilung. Für provisorisch anerkannte Tiere kann ein Abstammungs- und Leistungsausweis angefordert werden.

Jungtiere von Eltern im Vorregister können ins Hauptregister aufgenommen werden, wenn sie drei vollständige Ahnengenerationen ausweisen können.

Die provisorische Aufnahme erfolgt aufgrund der Züchterangaben auf den Geburtsmeldungen und anlässlich der Jungtierbeurteilung

4.4.2. Definitive Aufnahme

Die definitive Aufnahme erfolgt nach der ersten Geburt und nach der Exterieurbeurteilung. Die Anforderungen an die definitive Aufnahme beinhalten die Eigenleistungskriterien, welche im "Zuchtziel, Rassenstandard und Zuchtstrategie des Bündner Oberländer Schafes" aufgeführt sind.

Eine definitive Anerkennung von weiblichen Tieren ist endgültig und wird nur bei Erscheinen von erheblichen Erbfehlern bei der Nachzucht rückgängig gemacht. Die Zuchtleitung kann Kriterien für den Ausschluss männlicher Tiere festlegen. Jungtiere, die vor dem Ausschluss gezeugt wurden, sind herdebuchberechtigt.

4.5. Vorregister

4.5.1. Provisorische Aufnahme

Jungtiere, die dem Standard der Rasse entsprechen, deren Eltern nicht bekannt sind, aber reinrassig vermutet werden, können provisorisch im Vorregister aufgenommen werden. Das Verfahren entspricht demjenigen des Hauptregisters. Im Vorregister aufgenommene Tiere erhalten einen entsprechenden Identitätsausweis.

4.5.2. Definitive Aufnahme

Adulte Tiere mit Identitätsausweis können definitiv im Vorregister aufgenommen werden, wenn sie den im Hauptregister entsprechenden Eigenleistungskriterien genügen.

Adulte Tiere, die dem Standard der Rasse entsprechen und bei denen aufgrund der Herkunft, des Aussehens und des Verhaltens die Rasse des Bündner Oberländer Schafes angenommen wird, können ohne ausgewiesene Abstammung mit der Exterieurbeurteilung direkt im Vorregister aufgenommen werden. Die Tiere des Vorregisters können von der Zuchtleitung wieder ausgeschlossen werden, wenn die Nachzucht starke Abweichungen vom Standard zeigt. Provisorische und definitive Aufnahmen ins Vorregister sind als Ausnahmeregelungen zu betrachten.

5. Leistungsprüfungen

Folgende Kontrollen und Leistungsprüfungen werden durchgeführt:

- Abstammungskontrolle
- Geburtsverlauf
- Erbfehlerkontrolle
- Exterieurbeurteilung

Zudem werden angeboten:

- Freiwillige Aufzuchtleistungskontrollen

Die Leistungsdaten werden im Herdebuch integriert.

6. Abschlussbestimmungen

Verstöße gegen die Herdebuchbestimmungen werden von der Expertenkommission und Zuchtleitung sanktioniert. Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Wird gegen Verfügungen der Expertenkommission und Zuchtleitung rekurriert, können sie, binnen 30 Tage nach Eröffnung beim Bundesamt für Landwirtschaft, durch Beschwerde angefochten werden.

Vorliegende Herdebuchbestimmungen wurden durch die Kleinviehkommission des Züchtersverbandes für gefährdete Nutztierassen Pro Specie Rara per 1.10.97 in Kraft gesetzt. Revision am 21.3.2000 mit Gültigkeit ab 1.4.2000.

Aktualisierung der VEB-Herdbuchvorschriften ohne substantielle inhaltliche Veränderungen am 7. Dezember 2009

Die Revision dieser Zuchtstrategie wurde im Januar 2019 durch die Zuchtleitungsgruppe des VEB überarbeitet.

Der Präsident
Ernst Oertle

Zuchtleitungsgruppe
Dominique Beinroth, Daniel Rössli und
Liselotte Bigler

Genehmigung der Zuchtziel- und Zuchtstrategie des Bündner Oberländer Schafes durch die Mitgliederversammlung vom 09. März 2019

Für das Präsidium